



## Folgen der Hochstufung der Niederlande zum Hochinzidenzgebiet

04.04.2021  
Seite 1 von 2

Pressestelle Staatskanzlei  
40213 Düsseldorf  
[presse@stk.nrw.de](mailto:presse@stk.nrw.de)

Telefon 0211 837-1134  
0211 837-1405  
0211 837-1151

Bürgertelefon 0211 837-1001  
[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)  
[www.land.nrw](http://www.land.nrw)

- **Bei Einreise** aus den Niederlanden ist grundsätzlich der **Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses** mitzuführen.

Der Test darf **höchstens 48 Stunden vor der Einreise** vorgenommen worden sein.

Als Tests werden sowohl PCR-Tests als auch PoC-Schnelltests eines befugten medizinischen Dienstleisters sowie Selbsttests unter Aufsicht fachkundigen Personals akzeptiert.

Testnachweise werden sowohl auf Papier als auch elektronisch akzeptiert.

### Ausnahmen von der Testpflicht:

- Durchreisende (durch NRW bzw. die Niederlande),
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, wenn sie sich weniger als 72 Stunden in NRW aufhalten
- offizielle Delegationen am Flughafen Köln/Bonn
- Sicherheitskräfte in Einsatzsituationen
- begründete Einzelfälle auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt

### Besonderheiten für **Grenzpendler/Grenzgänger** (= Personen, die regelmäßig mindestens einmal pro Woche für Beruf, Studium oder Ausbildung von ihrem Wohnsitz aus die Grenze überqueren):

- Der Test darf (statt 48 Stunden) **bis zu 72 Stunden** vor der Einreise vorgenommen worden sein.  
→ Das bedeutet:  
**Innerhalb einer normalen Arbeitswoche sind zwei Testungen ausreichend.**
- Wer den Test bei Einreise nicht hat, kann ihn auch unverzüglich nach Einreise vornehmen lassen  
→ Das heißt:  
Die Testpflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Test **an der Arbeitsstätte/Ausbildungsstätte unmittelbar**

**nach Ankunft** (Selbsttest unter Aufsicht mit Bestätigung) oder unverzüglich in einem Testzentrum vorgenommen wird.

- Eltern oder andere Personen, die Minderjährige mit dem PKW zu Schule/Arbeitsstätte/Ausbildungsstätte bringen/abholen und unverzüglich zurückkehren, haben keine Testpflicht.

Besonderheiten für Personen, die regelmäßig mindestens zweimal pro Woche grenzüberschreitend **nahe Angehörige besuchen** (Verwandte 1. Grades, Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder aufgrund geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts):

- Der Test darf (statt 48 Stunden) **bis zu 72 Stunden** vor der Einreise vorgenommen worden sein.

→ Das bedeutet:

**Innerhalb von sechs Tagen sind zwei Testungen ausreichend.**

- **Anmeldepflicht** bei Einreise aus den Niederlanden nach Deutschland auf [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de);

Ausnahmen (= keine Anmeldepflicht):

- Durchreisende (durch NRW bzw. die Niederlande),
- Aufenthalte bis zu 24 Stunden (in NRW bzw. in den Niederlanden),